

Feuerwehrreglement

für die

Feuerwehr Hitzkirch *plus*

(Einwohnergemeinden Ermensee, Gelfingen,
Hämikon, Hitzkirch, Müswangen, Retschwil und Sulz)

gemäss Gemeindevertrag vom 01. Oktober 1999.

Feuerwehrreglement der Gemeinden Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Müswangen, Retschwil und Sulz für die Feuerwehr Hitzkirch *plus*

vom 01. Oktober 1999

Die Gemeinderäte von Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Müswangen, Retschwil und Sulz erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Hitzkirch *plus* vom 01. Oktober 1999

als Reglement:

ALLGEMEINES

- Art. 1 Geltungsbereich**
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Müswangen, Retschwil und Sulz nach kantonalem Recht fest.
- Art. 2 Feuerschutz**
Die Feuerwehr Hitzkirch *plus* besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.
- Art. 3 Begriffe**
Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

- Art. 4 Organisation**
- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht der Kommission der Gemeindevertreter. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Kommission der Gemeindevertreter gewählt.
 - ² Die Kommission der Gemeindevertreter wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

³ Das beigelegte Organigramm (Blatt 1 und 2) zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Hitzkirch *plus*.

Art. 5 **Ausrüstung**

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Die Gemeinderäte Hitzkirch und Müswangen sorgen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen ausserdienstlich nur verwendet werden, wenn dies der Kommandant bewilligt hat.

Art. 6 **Ausbildung**

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 **Alarmierung**

¹ Die Feuerwehr Hitzkirch *plus* trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, Offizieren, dem Fourier und dem Präsidenten der Kommission der Gemeindevertreter. Die Offiziere und weitere Personen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Kommission der Gemeindevertreter gewählt. Mindestens 4 Offiziere müssen ausserhalb von Hitzkirch Wohnsitz haben.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen der Kommission der Gemeindevertreter für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte:

Anträge zu Handen der Kommission der Gemeindevertreter:

 - jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragung von Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Kommission der Gemeindevertreter
 - Zuteilung der Offiziere an die Züge und Bestimmung der Zugchefs
 - rekrutieren, einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
 - zuweisen von besonderen Chargen
 - erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
 - Erstellung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten zuhanden der Kommission der Gemeindevertreter
 - Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 10 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Hitzkirch *plus*.

Er:

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) erstellt den Tätigkeitsbericht zuhanden der Feuerwehrkommission und zuhanden des kant. Feuerwehrinspektorates
- h) organisiert den Pikettdienst
- i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- k) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- l) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr Hitzkirch *plus*

² Der Feuerwehrkommandant ist der Kommission der Gemeindevertreter unterstellt.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Aufgabenbereich des Materialverwalters ergibt sich aus der Anleitung für den Materialverwalter der Feuerwehr des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³ Der Fourier:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- f) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- g) erledigt Korrespondenzen
- h) führt das Appelwesen

Art. 12 Unteroffiziere

¹ Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Art. 13 Angehörige der Feuerwehr (AdF)

Die Angehörigen der Feuerwehr:

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) bereiten sich auf die Übungen vor und halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge
- d) halten die notwendige Disziplin ein
- e) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- f) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- g) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

FEUERWEHRDIENST

Art. 16 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

² Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 17 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehropflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 18 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind:

Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie.

Art. 19 Dispensationen

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von den Übungen dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 20 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute werden vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 22 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Feuerwehr Hitzkirch *plus* die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Feuerwehr Hitzkirch *plus* auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Feuerwehr Hitzkirch *plus* zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Feuerwehr Hitzkirch *plus* kaskoversichert.

Art. 23 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder öffentlichen Anlässen auf Kosten der Vertragsgemeinden ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 24 Nachbarhilfe

¹ Die Organe der Feuerwehr haben das Zutrittsrecht zu den Übungs- und Schadenplätzen.

² Die Bewohner gefährdeter Gebiete oder Zonen haben sich den Anordnungen der Feuerwehr zu fügen.

Art. 25 Nachbarhilfe

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Hitzkirch *plus* ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Hitzkirch *plus* gehört, Hilfe zu leisten.

Art. 26 Einsatzleiter

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verpflichten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 27 Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Feuerwehr Hitzkirch *plus* eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 28 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 29 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 30 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 31 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommission kann bei der Kommission der Gemeindevertreter Einsprache erhoben werden.

² Entscheide der Feuerwehrkommission können bei der Kommission der Gemeindevertreter angefochten werden.

³ Gegen Entscheide der Kommission der Gemeindevertreter kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 32 Disziplinar massnahmen

¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

² Im Wiederholungsfall kann sie den Eingeteilten von der Feuerwehr Hitzkirch **plus** ausschliessen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Ermensee, Gelfingen, Hämikön, Hitzkirch, Müswangen und Sulz werden aufgehoben.

Art. 34 Feuerwehr-Ersatzabgabe

Entlassungen aus dem Feuerwehrdienst per 31.12.1999 und die damit sich allenfalls ergebende Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe werden in allen Gemeinden nach dem am 1.1.2000 rechtsgültigen Feuerwehrreglement beurteilt.

Art. 35 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeinde-Vertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern auf den 01.01.2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

6294 Ermensee, 13. Dezember 1999

GEMEINDERAT ERMENSEE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6284 Gelfingen, 09. Dezember 1999

GEMEINDERAT GELFINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6289 Hämikön, 26. November 1999

GEMEINDERAT HÄMIKÖN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6285 Hitzkirch, 13. Dezember 1999

GEMEINDERAT HITZKIRCH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6289 Müswangen, 24. November 1999

GEMEINERAT MÜSWANGEN

Der Gemeindepräsident:

M. Müller

Der Gemeindeschreiber:

L. J. ...



6285 Retschwil, 09. November 1999

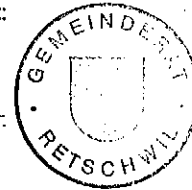
GEMEINDERAT RETSCHWIL

Der Gemeindepräsident:

J. ...

Der Gemeindeschreiber:

B. Klein



6284 Sulz, 13. Dezember 1999

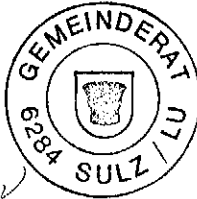
GEMEINDERAT SULZ

Der Gemeindepräsident:

H. Schmid

Der Gemeindeschreiber:

H. ...



Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die

Datum: Luzern, 28. März 2000

**Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern**

Unterschrift

[Handwritten signature]

